

Trägerverein Rudolf Steiner Schule Bochum e.V.

Satzung

Präambel

Lehrer und Eltern fördern und betreiben partnerschaftlich in freier Selbstverwaltung eine Schule nach der Pädagogik Rudolf Steiners.

§ 1 Name, Sitz, Verbandszugehörigkeit

Der Verein führt den Namen „Trägerverein Rudolf Steiner Schule Bochum e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Bochum und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bochum eingetragen. Der Verein ist Mitglied im „Bund der Freien Waldorfschulen“.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die Förderung Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb einer zweizügigen Waldorfschule und einer Förderschule. Die Schulen werden als Ganztagschulen geführt und unterhalten zur Beköstigung der Schüler eine Schulküche.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Datenschutz

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten sowie vereinsbezogene Daten. Diese Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind:

1. Die Erziehungsberechtigten nach Unterzeichnung des Schulvertrages, solange mindestens ein eigenes Kind die Rudolf Steiner Schule Bochum besucht.
2. Lehrer und andere Mitglieder der Schule, solange ein gültiger Arbeitsvertrag besteht.
3. Darüber hinaus kann Mitarbeiter des Vereins jede natürlich Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist hierfür ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.

Entsprechendes gilt für Personen gem. Nr. 1 oder 2, wenn sich die vorgeschriebenen Voraussetzungen ändern. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein oder wenn die Voraussetzungen des § 3 Nr. 1 oder 2 nicht mehr vorliegen.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Schuljahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
3. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Das auszuschließende Mitglied kann verlangen, dass ihm die Gründe für den Beschluss schriftlich vom Vorstand mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb einer Woche nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung die Mitgliederversammlung einberufen, die abschließend über den Beschluss entscheidet.

§ 7 Mitgliedsbeiträge, Beiträge zur Trägereigenleistung

Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben. Die Vereinsmitglieder von denen mindestens ein Kind die Rudolf Steiner Schule Bochum besucht, verpflichten sich freiwillig in einer gesonderten Erklärung, sich durch Beiträge an den Verein und an den Waldorfschulverein Ruhrgebiet e.V. an der Aufbringung der Trägereigenleistung (im Folgenden Beiträge genannt) zu beteiligen.

Höhe und Fälligkeit dieser Beiträge werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes eine Umlage beschließen, die im Jahr nicht höher als drei Monatsbeiträge sein darf.

Der Vorstand kann den Beitragskreis ermächtigen, in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen zu erlassen, zu ermäßigen oder zu stunden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, Vorstand, Lehrerkollegium, Schulparlament, Vertrauenskreis und Schülerrat; zudem kann ein Elternrat gebildet werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist u.a. für folgende Aufgaben zuständig:

- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr.
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes.
- Entlastung des Vorstandes.
- Beschlussfassung der Beitragsordnung - Festsetzung von Aufnahmegebühren, Beiträgen und Umlagen - auf Vorschlag des Vorstandes.
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes; über die Vorschlagsliste des Schulparlaments wird als Ganzes abgestimmt.
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und des Vereinszwecks sowie Auflösung des Vereins.
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
-

Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal, sollte jedoch zweimal im Jahr einberufen werden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

Zur Mitgliederversammlung kann auch per E-Mail eingeladen werden. Es wird die E-Mail-Adresse verwendet, welche das Mitglied dem Verein bekanntgegeben hat.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe und Nennung der Tagesordnung beantragt.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Der Vorstand bestimmt einen Versammlungsleiter.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies beantragt. Die Bevollmächtigung eines anderen zur Ausübung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen nötig. Eine Zweckänderung kann nur mit Zustimmung von mindestens 2/3 aller Mitglieder beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsmäßig einberufen wurde.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss der Schulöffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei und höchstens 20 Personen.

Er bestellt mindestens zwei, höchstens sechs seiner Mitglieder als geschäftsführende Vorstandsmitglieder. Diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Ihre Bestellung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam, gerichtlich und außergerichtlich.

Die Haftung der Vorstandsmitglieder in ihrer Eigenschaft als solche ist im Verhältnis zu den Mitgliedern und auf den Verein auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Bei Bedarf können Tätigkeiten im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 oder 26a EStG (Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung

§ 12 Zuständigkeit und Arbeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Führung der Geschäfte;
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung und Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- Beschlussfassung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern;
- Einstellung und Kündigung der Mitarbeiter unter besonderer Berücksichtigung der wirtschaftlichen und juristischen Gesichtspunkte;
- die Einstellung pädagogischer Mitarbeiter geschieht auf Vorschlag des Kollegiums;
- zur Durchführung seiner Aufgaben kann er eine Verwaltung einsetzen, die an seine Vorgabe gebunden ist;
- formale Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder Verwaltungsbehörde verlangt werden, kann der Vorstand selbständig beschließen.
- der Vorstand kann Aufgaben an Arbeitskreise - insbesondere Haushaltskreis, Beitragskreis und Parlamentskreis - übertragen;
- der Vorstand unterstützt die Arbeitskreise und Initiativen des Vereins in organisatorischer, beratender und informeller Form;

der Vorstand ist verpflichtet, im Haushaltskreis, Beitragskreis und Parlamentskreis mitzuarbeiten und an den Sitzungen des Schulparlaments teilzunehmen. Er ist gegenüber dem Schulparlament und gegenüber der Mitgliederversammlung Berichts- und Rechenschaftspflichtig.

Für Vorstandsarbeit kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13 Wahl, Amtsdauer und Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Schulparlaments auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger berufen. Der Vorstand soll je zur Hälfte aus Vertretern der Eltern und der Lehrer bestehen.

§ 14 Lehrerkollegium

Die pädagogischen Aufgaben des Vereins werden vom Lehrerkollegium verantwortet und selbständig entschieden. Die einzelnen pädagogischen Mitarbeiter gestalten eigenverantwortlich den Unterricht.

Das Kollegium beruft die pädagogischen Mitarbeiter, deren Anstellung durch den Vorstand erfolgt.

Das Kollegium gibt sich eine Geschäftsordnung und verwaltet sich selbst.

§ 15 Schulparlament

Das Schulparlament ist zuständig für die Schulordnung. Die Schulordnung behandelt alle Fragen, die nicht die wirtschaftlichen und pädagogischen Entscheidungen betreffen.

Das Schulparlament setzt sich zusammen aus einem Elternvertreter jeder Klasse, mindestens einem Vertreter aus dem Vorstand, mindestens zwei pädagogischen Mitarbeitern und nach Möglichkeit mindestens zwei Schülerratsmitgliedern.

Das Schulparlament schlägt der Mitgliederversammlung die Liste für die Wahl des Vorstandes vor.

Das Schulparlament gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 16 Vertrauenskreis

Der Vertrauenskreis ist unabhängiger Ansprechpartner in Konfliktfällen für alle Mitglieder der Schulgemeinschaft. Er hat als vermittelndes Organ ein Anhörungs- und Informationsrecht in allen anderen Organen des Vereins, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich ist. Der Vertrauenskreis ist in nichtgelösten Konfliktfällen, in denen er angerufen worden ist, vor der Entscheidung zu hören. Er behandelt alle Anliegen vertraulich.

Die Eltern jeder Klasse wählen in geheimer Wahl mindestens zwei Vertrauenseltern. Die Vertrauenseltern aller Klassen wählen fünf bis sieben Eltern in den Kleinen Vertrauenskreis. Das Lehrerkollegium wiederum wählt zwei bis vier Lehrervertreter dazu.

Der Vertrauenskreis gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 17 Schülerrat

Der Schülerrat kann im Rahmen des Auftrags der Schule schulpolitische Belange wahrnehmen und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vertretung der Interessen der Schüler bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit;
- Förderung der fachlichen, kulturellen, sportlichen, politischen und sozialen Interessen der Schüler;

der Schülerrat kann sich Verbindungslehrer wählen, die ihn bei der Planung und Durchführung der Aufgaben unterstützen;

Schüler dürfen wegen ihrer Tätigkeit in den Mitwirkungsorganen weder bevorzugt noch benachteiligt werden. Auf Antrag des Schülers ist diese Tätigkeit im Zeugnis zu vermerken.

§18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3 Mehrheit aller Mitglieder auf einer besonderen dazu eingeladenen Versammlung beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, bestimmt der Vorstand zwei gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Bund der Freien Waldorfschulen e.V. in Stuttgart der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bochum, den 27.5.2014